

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft Kreis

129 Bekanntmachung

2-7

Satzung des Schulzweckverbandes der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die gemeinsame Trägerschaft der „Martin –Luther –Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ vom 03.08.2011

Bedburg

130 Bekanntmachung

8-9

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

131 Bekanntmachung

10

Nachruf – Herr Unterbrandmeister Theo Bolz

Pulheim

132 Bekanntmachung

11-13

Satzung vom 1.8.2011 zur Änderung der Beitragssatzung vom 23. Oktober 1996 zur Entwässerungssatzung der rStadt Pulheim vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der1. Änderungssatzung vom 23.Dezember 1999 (2. Änderungssatzung)

133 Bekanntmachung

14-21

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 22.07.2011

S a t z u n g

des Schulzweckverbandes der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die gemeinsame Trägerschaft der „Martin –Luther –Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ vom 03.08.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2009 (GV. NRW S. 298) und des § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in ihrer Sitzung am 14. April 2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Bedburg und Elsdorf.

§ 2

Aufgabe

Der Schulzweckverband Bedburg – Elsdorf ist Träger der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen für die Verbandsmitglieder.

§ 3

Name und Sitz des Schulzweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen „*Schulzweckverband Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen*“. Der Sitz des Schulzweckverbandes ist Elsdorf (Sitz der Stadtverwaltung Elsdorf).

§ 4

Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Schulzweckverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulzweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Für jede angefangene 2.500 Einwohner nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik ist eine Vertretung sowie deren Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu bestellen. Die Zahl der Vertretungen ist jeweils nach den Kommunalwahlen entsprechend dem vorstehenden Schlüssel zu berichtigen.

- (2) Die Vertretungen in der Schulzweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG.

§ 6

Zuständigkeit der Schulzweckverbandsversammlung

- (1) Die Schulzweckverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher übertragen sind.
- (2) Die Schulzweckverbandsversammlung wählt für die Dauer einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung für den Verhinderungsfall in offener Abstimmung. Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung der Schulzweckverbandssitzungen fest, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Niederschriften über die Sitzungen und ist entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 1 GO neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher zeichnungsbefugt für dringliche Entscheidungen.
- (3) Die Schulzweckverbandsversammlung bildet zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss zu prüfen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient sich der Ausschuss der örtlichen Prüfung eines Schulzweckverbandsmitgliedes, das durch Beschluss zu beauftragen ist.
- (4) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Auf die Ausschussbildung finden die Regeln der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

Beschlüsse der Schulzweckverbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Schulzweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulzweckverbandes bedürfen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz GkG einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Vertretungen der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Schulzweckverbandes bedarf zusätzlich der Zustimmung der Räte der Verbandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulzweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher und deren / dessen Stellvertreter werden durch die Schulverbandsversammlung aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamtin-

nen und Hauptverwaltungsbeamten oder – mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten – aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beamtinnen / Beamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung ohne vorherige Aussprache gewählt.

- (2) Die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher und deren / dessen Stellvertretung gehören der Verbandsversammlung an; sie sind außer in Fällen des gesetzlichen Ausschlusses stimmberechtigt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Schulzweckverbandes. Sie / er hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Durchführung ihrer / seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie / er sich der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, durch die der Schulzweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Schulverbandsvorsteherin / vom Schulverbandsvorsteher und der Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulzweckverbandes. Die Schulzweckverbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze Dienstvorgesetzte der / des Verbandsvorsteherin / Verbandsvorstehers und deren / dessen Stellvertretung.
- (6) Die Verbandsversammlung kann die / den Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher abberufen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Nachfolgerin / der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Während der Amtsvakanz führt die Stellvertretung die Amtsgeschäfte weiter. Die gleichzeitige Abwahl der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 9

Beschäftigte

- (1) Der Schulzweckverband ist berechtigt, tariflich Beschäftigte hauptamtlich einzustellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Schulzweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Beschäftigten vom Rechtsnachfolger oder den Rechtsnachfolgern entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen zu übernehmen.

§ 10

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung aufzustellen und der Schulzweckverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Für die Haushaltswirtschaft des Schulzweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssat-

zung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

§ 11

Sitzungen der Schulzweckverbandsversammlung / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Schulzweckverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
- (2) Die erste Sitzung nach der Kommunalwahl wird von der / vom bisherigen Vorsitzenden der Schulzweckverbandsversammlung einberufen. Bis zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung leitet die / der aus der Mitte der Versammlung zu bestimmende Altersvorsitzende die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen der Versammlungen sind öffentlich, im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 GO analog.
- (4) Für die Sitzungen der Versammlung des Schulzweckverbandes Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist durch Beschluss der Versammlung jeweils eine Schriftführerin / ein Schriftführer aus den Reihen der Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds zu bestellen. Über die in den Sitzungen der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der Schriftführerin / vom Schriftführer und der / dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Schulzweckverbandsversammlung sowie die durch Rechtsvorschrift und Beschluss vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in den nachfolgenden Tageszeitungen vollzogen:
- 1.) „Kölner Stadt-Anzeiger“, Ausgabe Rhein - Erft, Bergheim
 - 2.) „Kölnische Rundschau“, Rhein-Erft-Rundschau.

Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse der Schulzweckverbandsversammlung und der Ausschüsse gilt als erfolgt, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Andernfalls wird die Presse mündlich oder schriftlich von der Schulverbandsvorsteherin / vom Schulverbandsvorsteher über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulzweckverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen / Schüler und zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.
- (2) Für die Verteilung nach Abs. 1 wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen / Schüler zugrunde gelegt, die zum Stichtag 15. Oktober, bezogen auf den Zeitraum der letzten drei Jahre die

Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

- (3) Die Verbandsmitglieder leisten am ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfolgenden Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können aus dem Schulzweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des auf die öffentliche Bekanntmachung des Austrittsbeschlusses folgenden Haushaltsjahres.

§ 14

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt eine solche Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnittswert der letzten drei Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 15

Außerkräftreten - Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Bedburg – Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landrats des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung des Schulzweckverbandes Bedburg - Elsdorf vom 25.07.2006 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 14.04.2011 beschlossene Satzung des Schulzweckverbandes der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die gemeinsame Trägerschaft der „Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV.NRW.S. 298, ber. S. 326), öffentlich bekannt gemacht.

Die Neufassung ist anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bergheim, den 03.08.2011

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Gassen

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

Tel-Nr. 0221/147-2666

Fax-Nr. 0221/1474181

Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge

Az. 33-17894

Köln, den 14.7.2011

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**I.**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.1989 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge ist bisher durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.09.2004, 2. Änderungsbeschluss vom 02.06.2008, 3. Änderungsbeschluss vom 08.07.2008, 4. Änderungsbeschluss vom 12.05.2009, 5. Änderungsbeschluss vom 26.04.2010, 6. Änderungsbeschluss vom 17.09.2010 und 7. Änderungsbeschluss vom 20.6.2011 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), geändert worden.

Die nachstehende Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte betrifft den 5., 6., und 7., Änderungsbeschluss mit den Flurstücken:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

Stadt LeverkusenGemarkung Schlebusch

Flur 28 Flurstücke Nrn. 124 und 140

Flur 38 Flurstück Nr. 58

Stadt LeichlingenGemarkung Leichlingen

Flur 8 Flurstücke Nrn. 18 und 19

Stadt ElsdorfGemarkung Heppendorf

Flur 4 Flurstück Nr. 212

Flur 16 Flurstück Nr. 141

Gemarkung Apartehöfe

Flur 9 Flurstück Nr. 3

Stadt BergheimGemarkung Kenten

Flur 7 Flurstücke Nrn. 5 und 31

Flur 8 Flurstück Nr. 32

Für den Flurbereinigungsbeschluss und die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung bereits im Jahre 2009.

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

anzumelden.

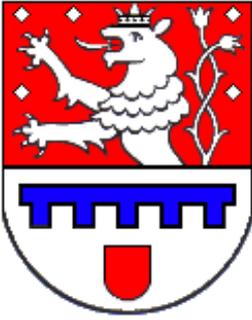
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez.
Rehm



N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 18.07.2011

**Herr
Unterbrandmeister
Theo Bolz**

aus Bedburg im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Herr Bolz trat am 01.02.1943 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Bedburg, ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung am 15.07.1987 war er ein sehr engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 19.07.2011

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt
Bürgermeister**

gez. Zehnpfennig

**Friedhelm Zehnpfennig
Stellv. Leiter der Feuerwehr**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 04.08.2011 zur Änderung der Beitragssatzung vom 23. Oktober 1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1999 (2. Änderungssatzung)

=====

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 688) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung vom 23. Oktober 1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 21. Dezember 1981 beschlossen:

I

„§ 10 – Inkrafttreten“ erhält die Überschrift „§ 11 – Inkrafttreten“ unter Beibehaltung der Regelung.

II

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 – Ablösung des Beitrags

Der Betrag einer Ablösung bemisst sich nach dem satzungsgemäßen Beitrag, der zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Ablösevereinbarung zu zahlen wäre. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III

§ 5 (1) der Satzung (Beitragspflichtige) erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zuges des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

IV

§ 7 (4) der Satzung (Aufwendungsersatz und Hausanschlüsse) erhält folgende Fassung:

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleistung verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

V

§ 9 (Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen) erhält in Überschrift und Regelung folgende Fassung:

§ 9 Zwangsmittel und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

VI

Die übrigen Vorschriften der Beitragssatzung vom 23. Oktober 1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1999 finden in unveränderter Form Anwendung.

VII

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.07.2011

FL.

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 22.07.2011

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S.688) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S.383), zuletzt geändert durch Verordnung v. 05. August 2009 (GV.NRW. S.432) hat der Rat der Stadt Pulheim am 19. Juli 2011 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Pulheim (Abstimmungsgebiet).

§ 2 – Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes vorsehen.

§ 3 – Stimmbezirke/Abstimmungslokale

- (1) Das Stadtgebiet wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt, die den Wahlbezirken der Kommunalwahl entsprechen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister richtet für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungslokal ein. Sie bzw. er kann Stimmbezirke zusammenlegen.

§ 4 – Abstimmungsvorstand (Bestellung und Verpflichtung)

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt in sinngemäßer Anwendung der für die Bildung von Wahlvorständen bei Kommunalwahlen geltenden Vorschriften für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.
- (2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus
 - der Abstimmungsvorsteherin bzw. dem Abstimmungsvorsteher
 - der stellvertretenden Abstimmungsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und
 - mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.

- (3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes werden von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister verpflichtet.
- (4) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Abstimmungsvorsteherin bzw. des Abstimmungsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5 – Abstimmungsberechtigung/Ausschluss

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids
 - a) Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat
 und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ist ausgeschlossen
 - a) diejenige bzw. derjenige, für die/den zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin bzw. ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 - Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 7 – Abstimmungsverzeichnis/Auslage zur Einsicht

- (1) In sinngemäßer Anwendung der bei Kommunalwahlen geltenden Bestimmungen für die Führung des Wählerverzeichnisses wird für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie

abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 8 – Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 9 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,

2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9 – Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft (oder Informationsblatt) der Stadt Pulheim zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Zi. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/die Bürgermeister/in kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Zi. 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die

wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10 – Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten sowie die Möglichkeit eröffnen, mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 – Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat festgelegt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 12 – Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungslokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden in Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmzeit unzulässig.

§ 13 – Stimmabgabe

- (1) Die bzw. der Abstimmende hat nur eine Stimme, die geheim abgegeben wird.
- (2) Die bzw. der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Abstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die bzw. der Abstimmende faltet daraufhin den Abstimmungszettel und wirft diesen in die Abstimmurne.
- (4) Die bzw. der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Abstimmungszettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 14 – Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15 – Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen sind,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem/der Bürgermeister/in bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme einer/s Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 16 – Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 – Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 – Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage gemäß § 9 ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 19 – Anwendung der Kommunalwahlordnung/des Kommunalwahlgesetzes

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S.592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S.372) finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 - 12, 13 - 23, 32 Abs. 3 – 6, 33 - 60, 61 Abs. 1, 63, 81, 82 Abs. 1 – 2, 83 Abs. 2 - 5.

Ebenso findet § 9 des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011(GV.NRW. S.514), entsprechende Anwendung.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom **13.10.2005** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.07.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister